



Januar 2024

Merkblatt Nationales Visum

Visum zur Arbeitsaufnahme mit teilweiser Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (§ 16d AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer deutschen Übersetzung eingereicht werden. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück.
- Das Visum bedarf in der Regel der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Deutschland oder der Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 4-6 Wochen** in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Falls Ihre Berufsausbildung von der zuständigen deutschen Stelle nicht vollständig anerkannt worden ist, können Sie ein Visum beantragen, um die notwendigen Qualifizierungen in Deutschland zu erlangen und gleichzeitig anfangen zu arbeiten. Nach Abschluss der Weiterbildung und vollständiger Anerkennung Ihrer Ausbildung können Sie dann in Deutschland einen Daueraufenthalt beantragen.

Bitte beachten Sie, dass es ausländische Universitätsabschlüsse gibt, die in Deutschland als Berufsausbildung gewertet werden.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf [Link zur www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



Januar 2024

Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- Ein (1) Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (1 eingeklebt, 1 lose; Größe: 3,5x4,5; nicht älter als 6 Monate; keine Retuschierungen)
- Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten)
- Eine (1) einfache Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- Vom Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ mit [Zusatzblatt A](#) im Original und einer (1) Kopie
- Bescheid der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle aus Deutschland über die Erforderlichkeit von Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder die Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung, im Original und mit einer (1) Kopie

Näheres zum Thema Anerkennung unter: [Link der Seite www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)
- falls im Defizitbescheid vorgesehen: Anmeldung für theoretische Lehrgänge, betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen (mit Weiterbildungsplan) oder Prüfungsvorbereitungskurse im Original mit einer (1) Kopie
- falls im Defizitbescheid vorgesehen: Anmeldung zur Kenntnisprüfung und ggfs. Anmeldung zum Vorbereitungskurs auf die Kenntnisprüfung im Original mit einer (1) Kopie
- falls im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme ein Deutschsprachkurs vorgesehen ist: Anmeldebestätigung der Sprachschule mit Angabe der Anzahl der Wochenstunden des gebuchten Kurses (Intensivkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche) und Bestätigung der Zahlung der Kursgebühr im Original mit einer (1) Kopie
- Qualifikationsnachweise z. B. Diplome, Zeugnisse, und Nachweis des Abschlusses im Original und mit einer (1) Kopie
- Nachweis bereits vorhandener Deutschsprachkenntnisse im Original und einer (1) Kopie (in der Regel mind. A2, in **Pflege- und Gesundheitsberufen mind. B1**: Nachweis nur durch anerkannte Zertifikate z.B. Goethe-Institut, TELC GmbH, ÖSD, TestDaF, DSD Sprachdiplom)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Original und mit einer (1) Kopie
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel
Für den Aufenthalt in Deutschland müssen pro Antragsteller monatlich mind. **882 € netto/ 1.060 € brutto** zur Verfügung stehen. Der Nachweis über diese Mittel ist bei Antragstellung im Voraus zu erbringen. Falls nicht sofort nach Einreise ein Gehalt bezogen wird oder dieses unter dem genannten Betrag pro Monat liegen sollte, muss der monatliche Fehlbetrag gesondert nachgewiesen werden, bspw. durch ein Sperrkonto.



Januar 2024

Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als Kirgisistan

- Nachweis des kirgisischen Aufenthaltstitels/ Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Original und mit einer (1) Kopie

Gebühr

- Visumgebühr in Höhe von 75,- €. Zahlbar in Kirgisischen Som.

Vollständigkeit

- Der Antrag ist vollständig: Ja Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

Erklärung bei Unvollständigkeit:

Ich wurde darüber informiert, dass mein Antrag unvollständig ist. Mir ist bewusst, dass das Einreichen eines unvollständigen Antrags zur Ablehnung führen kann. Trotzdem möchte ich meinen Antrag einreichen.

_____ Ort, Datum, Unterschrift

Erklärung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren:

Mein künftiger Arbeitgeber betreibt bereits in Deutschland ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren zu meiner Einreise nach Deutschland

- bei _____ (Behörde eintragen).
 ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren wird aktuell nicht betrieben.
 ein Verfahren für meine Einreise als Fachkraft wurde bereits in _____ (Monat/Jahr) bei _____ (Behörde) betrieben, das wie folgt rechtskräftig abgeschlossen wurde: _____.

Sollte mein Arbeitgeber ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren in Deutschland noch beantragen, werde ich die Auslandsvertretung unaufgefordert informieren. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall das Visumverfahren bis zur Entscheidung der Behörde in Deutschland ausgesetzt werden kann.